

TOP 45:

Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Drucksache: 296/16

I. Zum Inhalt

Mit der Vorlage überarbeitet die Bundesregierung die so genannte Anreizregulierungsverordnung.

Die Überarbeitung verfolgt in erster Linie das Ziel, den Zeitverzug bei der Abbildung von Investitionskosten der Verteilnetzbetreiber, der ihnen insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende entstehen kann, in den Erlösbergrenzen zu beseitigen. Dieser Zeitverzug entsteht, weil derzeit solche Investitionskosten im geltenden System der Anreizregulierung erst in der Kostenprüfung für das Ausgangsniveau der Erlösbergrenzen der nächsten Regulierungsperiode berücksichtigt werden, die der Aktivierung der neuen Anlagegüter folgt. Je nach Aktivierungszeitpunkt können so bis zu sieben Jahre vergehen, bis Netzbetreiber Investitionskosten über ihre Erlösbergrenzen zurückverdienen können. Dies stellt ein wesentliches Hemmnis für Netzbetreiber dar, die vor dem Hintergrund der Energiewende in ihre Netzinfrastruktur investieren müssen, insbesondere um regenerativ erzeugten Strom aufnehmen und weiterleiten zu können.

Für Betreiber von Übertragungsnetzen war dieser so genannte "t2-Verzug" bereits mit der Ersten Verordnung zur Änderung der ARegV im Jahre 2012 beseitigt worden. Nun soll dies auch für die Verteilnetzebene erreicht werden, indem für sie ein jährlicher Kapitalkostenabgleich geschaffen wird. Durch ihn können Netzbetreiber für anstehende Investitionen in Netzinfrastruktur die zu erwartenden Kapitalkosten in Form von Planwerten in die Erlösbergrenze einstellen; später - nach der Aktivierung - findet ein Abgleich mit den tatsächlich entstandenen Kapitalkosten über das Regulierungskonto statt.

Diesen Systemwechsel in der Anerkennung von Investitionskosten auf der Verteilnetzebene flankiert die Bundesregierung durch zahlreiche weitere Änderungen, mit denen die Anreize des Systems zu effizientem Netzbetrieb gesichert und erhalten werden sollen. Hierzu gehören zum Beispiel die Verkürzung des Zeitraums zum Abbau von Ineffizienzen von fünf auf drei Jahre, die annuitätische Verteilung des Regulierungskontosaldos über drei folgende Kalenderjahre, der Kapitalkostenabzug für Altanlagen, die Beibehal-

tung des generell sektoralen Produktivitätsfaktors sowie die Einführung eines Effizienzbonus für besonders effiziente Netzbetreiber.

Weitere Maßnahmen bilden der Ansatz eines projektspezifischen Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, die Abschmelzung der pauschalen Anerkennung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen von 45 Prozent auf 5 Prozent der Gesamtkosten und die Berücksichtigung vorgelagerter Netzkosten und Kosten dezentraler Einspeisungen wie im Regelverfahren.

Zudem enthält die Verordnung detaillierte Vorgaben zur Aufteilung von Erlösobergrenzen beim Übergang von Teilnetzen und eine Ausweitung der Transparenzvorschriften.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nur nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Er vertritt unter anderem die Ansicht, dass in die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs neben den Veränderungen der Vermögenswerte auch die sich gleichermaßen ändernden Verbindlichkeiten eingehen müssen. Mit einer vorgeschlagenen Erweiterung des § 6 Absatz 3 ARegV will er insbesondere eine Grundlage dafür schaffen, dass insoweit auch Baukostenzuschüsse Berücksichtigung finden. Zudem kritisiert er die in der Vorlage vorgesehene Einordnung von Kosten des Verteilnetzbetreibers als volatile Kosten. Diese Regelung sei zu streichen, da sie mit dem EEG 2014 nicht vereinbar sei und somit gegen höherrangiges Recht verstieße.

Der **Wirtschaftsausschuss** macht auch darauf aufmerksam, dass heutige Investitionen über einen Zeitraum von bis zu 70 Jahren über die in den Netzentgelten zugestandenem Kapitalkosten zurückfließen. Hierzu müsse mit Blick auf die Kapitaldienstfähigkeit der Netzbetreiber ein Mindestmaß an Planbarkeit und Verlässlichkeit der Kapitalrückflüsse gewährleistet sein. Durch eine Mindestzahl von Pflichtparametern möchte der Ausschuss daher verhindern, dass die Parameter für die Netzbetreiber unvorhersehbar sind. Hierdurch würden Unsicherheiten in Bezug auf die Ausgestaltung des Effizienzvergleichs und die Höhe der zukünftigen Kapitalrückflüsse vermieden. Zudem möchte der Ausschuss in die Verordnung auch Regelungen zur Gasnetzentgelt- und Stromnetzentgeltverordnung aufnehmen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Absatz 5a der GasNEV und StromNEV hat zum Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für die häufig anzutreffenden Fallkonstellationen zu schaffen, in denen der Betreiber eines Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetzes die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert hat.

Weitere vorgeschlagene Änderungen dienen unter anderem der Aufhebung von Verzerrungen im Effizienzvergleich, dem Abbau der Ineffizienzen der Netzbetreiber, der Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage für die Erhebung von Netzentgelten bei den Netzkunden im so genannten übergehenden Netzteil, der Bewertung zukünftiger positiver Sockeleffekte im Anlagevermögen und der Berücksichtigung des Abzugsbetrags für Investitionsmaßnahmen in der Erlösbergrenze. Im Übrigen handelt es sich bei den Empfehlungen des **Wirtschaftsausschusses** um redaktionelle Änderungen und klarstellende Ergänzungen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Nähre Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 296/1/16** zu entnehmen.

